



Unterägeri

Gemeindeverwaltung

Postfach 79

CH-6314 Unterägeri

Telefon +41 41 754 55 00

www.unteraegeri.ch

Betriebskonzept

Winterdienst

Vom 29. April 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- 1.1 Einleitende Bemerkungen
- 1.2 Gesetzliche Grundlagen
- 1.3 Definitionen und Begriffe
- 1.4 Zuständigkeiten auf dem Gemeindegebiet

2. Schneeräumungskonzept

- 2.1 Geltungsbereich
- 2.2 Gegenstand
- 2.3 Ziele und Mittel im Winterdienst
- 2.4 Arbeitsablauf Einsatz
- 2.5 Hilfsmittel
- 2.6 Einsatz von Streumitteln
- 2.7 Räumtechnik
- 2.8 Schneeabfahren
- 2.9 Handräumung
- 2.10 Schneeräumung in besonderen Fällen
- 2.11 Massnahmen bei Schneeschmelze
- 2.12 Signalisation, Sperrung
- 2.13 Schlittelstrassen

3. Einsatzplanung Winterdienst

- 3.1 Arten und Auftreten von Winterglätte
- 3.2 Prioritäten / Dringlichkeitsstufen
- 3.3 Winterdienst-Standards
- 3.4 Routenplan
- 3.5 Plätze im öffentlichen Interesse
- 3.6 Duldungspflicht
- 3.7 Rapportwesen
- 3.8 Unfallverhütung
- 3.9 Unfall- und Schadenmeldung

4. Winterdienstbetrieb

- 4.1 Dauer des Winterdienstes
- 4.2 Bereitstellung und Unterhalt der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte
- 4.3 Pikettorganisation
- 4.4 Betriebsbereitschaft Winterdienstfahrzeuge
- 4.5 Bereitschaft Strassen / Wege
- 4.6 Voraussetzungen für Einsätze
- 4.7 Schnee von Privatgrund

5. Richtlinien für Privatstrassen und Private Anliegen

- 5.1 Schneeräumung
- 5.2 Salzeinsatz auf Privatstrassen

6. Pflichten der Grundeigentümer

- 6.1 Sträucher und Bäume
- 6.2 Parkierte Fahrzeuge
- 6.3 Unterhalt der Zufahrten und Plätze

7. Haftung

- 7.1 Haftung der Gemeinde
- 7.2 Ablehnung der Haftung gegenüber Dritten
- 7.3 Haftung auf Privatgrund

8. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

1. Allgemeines

1.1 Einleitende Bemerkungen

Der Winterdienst in der Gemeinde Unterägeri umfasst die Schneeräumung, den Schutz vor Schneeverwehungen und die Glatteisbekämpfung auf den öffentlichen Strassen, Geh-/ Fusswegen und Plätzen auf dem Gemeindegebiet, sofern die Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlauben.

Aufgaben der Gemeinde Unterägeri ist es, auch im Winter Strassen, Wege und Plätze mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrenlos begehbar und befahrbar zu halten. Sie betreibt einen differenzierten Winterdienst, definiert nach Prioritäten und Standards.

Der Winterdienst wird auch ausserhalb bewohnter Gebiete ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (z.B. Zufahrt Reservoirs, Pumpen, Trafostationen usw.).

Der gesamte Aufwand hat sich nach den Bedürfnissen der in Unterägeri lebenden und arbeitenden Menschen, sowie nach den klimatischen Verhältnissen zu richten. Der Aufwand muss zu den verfügbaren finanziellen Mitteln in einem vernünftigen Verhältnis stehen.

Die Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer ist von grosser Bedeutung. Fahrzeuge, Ausrüstung und das Verhalten sind jederzeit den Bedingungen / Witterungsverhältnissen anzupassen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen und Normen

Für die Organisation des Winterdienstes sind unter anderem folgende Gesetze und Normen von Bedeutung (Liste nicht abschliessend):

a) Obligationenrecht (OR) Artikel 58

Beschreibt die Werkeigentümerhaftung, die auch für Verkehrsflächen gilt.

b) Gesetz über Strassen und Wege (GSW) des Kantons Zug

§6 Abs.1 Zuständigkeit / Grundsatz

Planung, Bau und Unterhalt der kantonalen Strassen und Wege sind Sache des Kantons, jene der gemeindlichen Strassen und Wege Sache der Einwohnergemeinde.

§26 Abs.1 Umfang des Unterhaltes

Der Unterhalt soll eine sichere Benutzung der Strassen und Wege gewährleisten.

§27 Abs.2 Baulicher und betrieblicher Unterhalt

Der betriebliche Unterhalt umfasst alle übrigen Unterhaltsarbeiten, insbesondere Massnahmen zur Gewährleistung einer möglichst dauernden Betriebsbereitschaft wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflege- und kleinere Reparaturarbeiten sowie einen umweltgerechten Winterdienst.

§28 Träger der Unterhaltspflicht

Die Schneeräumung ist Teil des betrieblichen Unterhalts der Strassen, den der Kanton und die Gemeinden zu gewährleisten haben.

§31 Abs.1 Träger der Kosten

Der Kanton und die Einwohnergemeinden tragen die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten der in ihrer Zuständigkeit liegenden Strasse und Wege.

c) Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13.11.1962

Auszug aus Art. 4 Angemessene Geschwindigkeit (Art. 32 Abs. 1 SVG)

Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er innerhalb der überblickbaren Strecke halten kann; wo das Kreuzen schwierig ist, muss er auf halbe Sichtweite halten können.

Er hat langsam zu fahren, wo die Strasse verschneit, vereist, mit nassem Laub oder mit Splitt bedeckt ist, besonders wenn Anhänger mitgeführt werden.

d) Bundesgesetz vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)

Gemäss Art. 6 GSchG ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Diese Bestimmung gilt letztlich auch im Umgang mit Auftaumitteln.

e) Bundesgesetz vom 07. Oktober 1983 über den Umweltschutz

Art. 29 Vorschriften des Bundesrates

Der Bundesrat kann über Stoffe, die aufgrund ihrer Eigenschaften, Verwendungsart oder Verbrauchsmenge die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können, Vorschriften erlassen.

Die Vorschriften betreffen amtlich:

- a. Stoffe, die gemäss ihrer Bestimmung in die Umwelt gelangen, wie Stoffe zur Bekämpfung von Unkräutern und Schädlingen, einschliesslich Vorratsschutz- und Holzschutzmittel, sowie Dünger, Wachstumsregulatoren, Streusalze und Treibgase;
- b. Stoffe, die oder deren Folgeprodukte sich in der Umwelt anreichern können, wie chlorhaltige organische Verbindungen und Schwermetalle.

f) Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Die Verordnung legt fest, dass soweit zweckmässig, schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen sind, bevor Auftaumittel eingesetzt werden. Zudem dürfen Auftaumittel im öffentlichen Winterdienst nur eingesetzt werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleich bleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen.

Bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen können Auftaumittel vorbeugend verwendet werden.

Wann, wo und wie Auftaumittel bei öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen verwendet werden, ist die Winterdienstrichtlinien festzulegen.

g) Normen

In den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VVS) finden sich zahlreiche Bestimmungen zu Themen wie Wetterinformation, Winterdienst-Standard, Routenplanung, Schneeräumung, Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln usw. Die Gemeinde Unterägeri richtet sich nach diesen Normen, welche letztlich auch Gegenstand der Winterdienstrichtlinien sind.

SN 640 710	Warnkleider bei Arbeiten im öffentlichen Strassenraum
SN 640 714	Betrieblicher Unterhalt; Kennzeichnung der Fahrzeuge und Geräte
SN 640 750b	Winterdienst; Grundnorm
SN 640 752a	Winterdienst; Vorbereitungsmaßnahmen, Personalinstruktion, Personalbedarf
SN 640 754a	Winterdienst; Wetterinformation, Strassenzustandserfassung, Aufgebotsorganisation
SN 640 756a	Winterdienst; Dringlichkeitsstufen, Winterdienst-Standard, Routenplan, Routenverzeichnisse und Einsatzplan
SN 640 757a	Winterdienst; Bewegliche Mittel (Fahrzeuge, Maschinen, Geräte)
SN 640 760b	Winterdienst; Schneecharakterisierung
SN 640 761b	Winterdienst; Schneeräumung
SN 640 763a	Winterdienst, Schneeräummaschinen
SN 640 765a	Winterdienst; Anforderungen an Schneepflüge
SN 640 772b	Winterdienst; Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln
SN 640 774a	Winterdienst; Anforderungen an Streugeräte
SN 640 775a	Winterdienst; Treibschneezäune
SN 640 776b	Winterdienst; Stützwerte
SN 640 778a	Winterdienst; Signalisation, bauliche Massnahmen

1.3 Definitionen und Begriffe

Differenzierter Winterdienst

Beim differenzierten Winterdienst handelt es sich um ein den Verhältnissen und Ansprüchen an Strassenverkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltschutz angepasster Winterdienst gemäss SN 640 756 "Winterdienst; Dringlichkeitsstufen; Winterdienst- Standard, Routenplan, Routenverzeichnisse und Einsatzplan"

Schwarzräumung Standard A

Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

Verzögerte Schwarzräumung Standard B

Bei der verzögerten Schwarzräumung wird mittels Pflug mechanisch geräumte Strasse vorerst mit einer griffigen Schneefahrbahn befahrbar gehalten. Die verzögert eintretende Schnee- und Eisglätte wird mechanisch geräumt und anschliessend mit Salz bekämpft. Die derart behandelte Strecke wird unter Verkehr schneefrei.

Weissräumung

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen, Schleudern, Fräsen oder Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit abstumpfende Mittel gestreut oder die Oberfläche aufgeraut werden.

- 1.4 Zuständigkeiten auf dem Gemeindegebiet
Kantonalstrassen: Tiefbauamt des Kantons Zug
Trottoir entlang der Kantonalstrassen; Tiefbauamt des Kantons Zug
Gemeindestrassen und Gehwege, Plätze und Parkplätze der Gemeinde
Unterägeri, öffentliche Fusswege: Gemeinde Unterägeri
Privatstrassen, Private Parkplätze und Zufahrten, Private Wege; Eigentümer der Anlagen, teilweise Gemeinde Unterägeri (wenn im öffentlichen Interesse)
Freilegen von Hydranten: Feuerwehr, Gemeinde und Private
Freilegen von öffentlichen UFC (Abfall): Gemeinde Unterägeri

2. Schneeräumungskonzept

- 2.1 Geltungsbereich
Die Gemeinde Unterägeri sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebungen. Die vorliegenden Richtlinien gelten für die Ausführung des Winterdienstes auf dem Strassennetz der Gemeinde.
- 2.2 Gegenstand
Die Richtlinien definieren die Dringlichkeitsstufen, den Winterdienst-Standard und den Einsatzplan mit dem Routenbeschrieb.
- 2.3 Ziele und Mittel im Winterdienst
- ¹ Es wird ein wirtschaftlicher und umweltfreundlicher Winterdienst angestrebt.
 - ² Die Gemeinde Unterägeri ist bestrebt, die zur Verfügung stehenden Mittel ökonomisch sowie auch ökologisch optimal einzusetzen. Vor diesem Hintergrund ist es weder sinnvoll noch zweckmässig, auf allen Verkehrswegen die Schwarzräumung als Ziel zu deklarieren. Besonders auf weniger intensiv genutzten Verkehrswegen – wie zum Beispiel Quartierstrassen, Geh- und Fusswegen – wird im Unterschied zu den Hauptverkehrsachsen keine Schwarzräumung angestrebt. Damit wird auch den Vorgaben und Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt Rechnung getragen.
 - ³ Ziel des Winterdienstes ist die Gewährleistung einer der Bedeutung der Strassenverkehrsanlagen entsprechenden Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit.

- ⁴ Mit der Schneeräumung wird eine möglichst weitgehende mechanische Beseitigung des Schnees von den Strassenverkehrsanlagen angestrebt.
- ⁵ Die Schneeräumung ist Voraussetzung für den Umweltschonenden sowie wirtschaftlichen Einsatz der abstumpfenden und auftauenden Streumittel zur Bekämpfung der Schneeglätte.
- ⁶ Um Schneeglätte zu vermeiden, sind die Schneeräumungsarbeiten nach Beginn des Schneefalls in Angriff zu nehmen und während des Schneefalls entsprechend dem angestrebten Winterdienst-Standard fortzusetzen.
- ⁷ Der Personal-, Fahrzeug- und Gerätebestand ist so zu wählen, dass der erste Durchgang der Schneeräumung in der Regel innerhalb von 4 Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.

2.4 Arbeitsablauf Einsatz

Grundsätzlich muss der Schnee zuerst mechanisch geräumt werden, bevor Auftaumittel eingesetzt werden dürfen. Ausgenommen ist die vorbeugende Streuung bei kritischer Wetterlage – auf diese wird aber wann immer vertretbar verzichtet.

2.5 Hilfsmittel

Für das Erreichen der Einsatzziele stehen Hilfsmittel zur Verfügung wie Wettervorhersagen, Wetterradar, Strassenzustand- und Wetterinformations-Systeme.

2.6 Einsatz von Streumitteln

- ¹ Falls Salz eingesetzt werden muss, wird nach Möglichkeit Streusalz (Natriumchlorid) eingesetzt. Der Salzeinsatz ist so gering wie möglich zu halten. Im Allgemeinen schwankt die pro Durchgang gestreute Salzmenge je nach Wetter zwischen 5 und 15 g pro m².
Es gilt der Grundsatz „**So wenig Streumittel wie möglich, so viel Streumittel wie nötig**“. Schneebedeckte Strassen werden immer zuerst geräumt, anschliessend erfolgt der Einsatz der Streumittel.
- ² Bei Starken Vereisungen oder tiefen Temperaturen werden Splitt, Sand oder alternative Streumittel (Kalziumchlorid) zur sicheren Begehbar- und Befahrbarkeit eingesetzt.

2.7 Räumtechnik

- ¹ Mit dem Pflügen wird der Schnee von der zu räumenden Fläche abgehoben und zur Seite geschoben oder geworfen.
- ² Die seitliche Schneeablagerung hängt von der Pflugform, der Räumgeschwindigkeit und der Schneebeschaffenheit ab. Bei der Wahl der Pflugbreite sind die zu räumenden Flächen, die Durchfahrtsbreiten und die Anlageverhältnisse (z.B. Kurven) zu berücksichtigen. Die Räumbreite des Pfluges muss grösser sein als die Breite des Traktionsmittels. Zusätzlich am Pflug angebrachte Schneeleitschirme verringern bei höherer Räumgeschwindigkeit die Schneestaubbildung.
- ³ Bei einseitigem Strassenquergefälle sollte die Räumung, wenn möglich gegen den tieferliegenden Fahrbahnrand erfolgen. Damit wird verhindert, dass über die Strasse fliessendes Schmelzwasser bei sinkender Temperatur zu Vereisungen führt.

- ⁴ Durch vorbeugendes Streuen von Auftaumitteln kann ein Festkleben des Schnees auf der Fahrbahn verhindert werden. Das Streuen von Auftaumitteln ist in einer separaten Norm SN 640 772 behandelt.
- ⁵ Um das Kreuzen von Fahrzeugen zu erleichtern, sollten möglichst rasch zwei Fahrspuren resp. Die ganze Fahrbahnbreite geräumt werden.
- ⁶ Ausnahmen sind Strassen mit besonderer Verkehrsführung (z.B. Einbahnstrassen).
- ⁷ Beim Pflügen der Fahrbahn ist auf die spätere Räumung der Gehwege und die seitlichen Anlagen Rücksicht zu nehmen.

2.8 Schneeabfahren

Schneehaufen und Schneewälle, die den Verkehr, die Sicht oder den Wasserabfluss (Glatteisbildung) behindern bzw. ein weiteres Pflügen verunmöglichen, sind zu entfernen.

2.9 Handräumung

Auf Treppenanlagen, schmalen Wegen, Fussgängerstreifen, UFC, bei Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und bei Zugängen, welche von der Gemeinde zu reinigen sind, wird in der Regel manuell geräumt.

2.10 Schneeräumung in besonderen Fällen

Bei angestrebten Schneefahrbahnen (z.B. Schlittelweg) sind die ersten 10 cm Schnee auf der Strasse liegen und durch den Verkehr festfahren zu lassen.

2.11 Massnahmen bei Schneeschmelze

Im Hinblick auf die Schneeschmelze ist für den ungehinderten Abfluss des Wassers zu sorgen. Schachteinläufe und Ablaufschlitze sind freizulegen. Schneematsch ist wegzuräumen.

2.12 Signalisation, Sperrung

- ¹ Die permanente Signalisation gemäss Signalverordnung SSV vom 05.09.1979 obliegt dem Tiefbauamt des Kantons Zug.
- ² Temporäre Signalisationen im Zusammenhang mit den winterlichen Verhältnissen, wie „Schleudergefahr“, „vereiste Fahrbahn“, „Andere Gefahren“, „Schlittelstrasse“, „Fahrverbot“, „Rollsplitt“, „Ketten obligatorisch“ können durch den Werkhof im Einvernehmen mit dem Gemeinderat aufgestellt werden.
- ³ Temporäre Signalisationen sind nach dem Winter zu entfernen.
- ⁴ Für Räumungsarbeiten, die den Verkehr massgeblich behindern, oder bei einem Strassenzustand, bei dem die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann, können einzelne Strassenabschnitte nach Absprache mit dem Gemeinderat teilweise oder ganz gesperrt werden.

2.13 Schlittelstrassen

Strassen, die als Schlittelpisten freigehalten und für den Verkehr gesperrt werden sollen, sind mit dem Gemeinderat festzulegen und zu signalisieren.

3. Einsatzplanung Winterdienst

3.1 Arten und Auftreten von Winterglätte

¹ Die Winterglätte setzt die Griffigkeit der Verkehrsflächen stark herab und führt zu einer reduzierten Sicherheit im Strassenverkehr. Sie kann plötzlich und nur stellenweise auftreten und ist nicht immer einfach erkennbar. Für die Bekämpfung der Winterglätte ist die Kenntnis über deren Entstehung wichtig.

² Eisglätte:

- Entsteht durch Gefrieren einer vorhandenen Wasserschicht auf der Strassenoberfläche.

³ Reifglätte:

- Entsteht durch Kondensation aus feuchter Luft auf der kalten Strassenoberfläche.
- Entsteht aus Nebel auf der kalten Strassenoberfläche.

⁴ Glatteis

- Entsteht durch Niederschlag in Form von Regen bei Lufttemperaturen = 0°C auf Strassenoberflächen mit Temperaturen <0°C. Beim Auftreffen auf die Strassenoberfläche wird der Regen zu Eis.

⁵ Glatteis durch Schnee

- Schneeglätte entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr zu Eis verdichtet wird.
- Festfrierender Schnee entsteht durch nassen Schnee, welcher auf Strassenoberflächen mit Temperaturen unter 0°C fällt.
- Neuschnee: Grosse Mengen von Schneezuwachs.
- Schneematsch: Wasser-Schnee-Mischung.

3.2 Prioritäten / Dringlichkeitsstufen

¹ Für die Schneeräumung und für die Bekämpfung der Winterglätte sind die Strassen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in Prioritäten / Dringlichkeitsstufen eingeteilt. Die Prioritäten sind in 4 Stufen eingeteilt:

1. *Priorität*

- Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Strassen und Zufahrten zu öffentlichen Gebäuden (Feuerwehrgebäude, Schulen, Kirchen, Alter- und Pflegeheime, Gemeindehaus, Aegerihalle, Bushaltestellen, usw.)
- Hauptachsen

2. *Priorität*

- Öffentliche Strassen und Gehwege
- Fussgängerverbindungen zu Gemeinde- und Schulhäusern und Kindergärten
- Wichtige öffentliche Parkplätze

3. *Priorität*

- Übrige Strassen und Verkehrsflächen

4. *Priorität*

- Kein Winterdienst

² Andauernder Schneefall und Verwehungen

Bei anhaltendem, schwerem Schneefall und bei Verwehungen sind die Strassen der 1. Priorität wiederholt zu räumen, jene der 2. Priorität und 3. Priorität erst im Anschluss.

3.3 Winterdienst-Standards

¹ Die im Routenplan mit den Prioritäten 1-3 aufgeführten Strassenzüge sind nach dem festgelegten Standard auszuführen:

Standard A (gilt grundsätzlich für die 1. Priorität)

Schneeräumung / Schwarzräumung wird angestrebt.

Standard B (gilt grundsätzlich für die 2. Priorität)

Schneeräumung längerfristig

Schneeglätte auf der Fahrbahn ist zu vermeiden

Streusalz wird erst bei Bedarf eingesetzt

Standard C (gilt grundsätzlich für die 3. Priorität)

In der Regel ohne Auftaumittel eine stets befahrbare Fahrbahn offenhalten (Weissräumung).

Standard D

Kein Winterdienst

² Rad- und Gehwege werden in der Regel dem Standard der sie Begleitenden Fahrstrecken angepasst.

³ Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser

- Wenn aufgrund von Beobachtungen feststeht, dass Wasser auf die Gehwege und Fahrbahn fliesst und zu örtlichen Vereisungen führen kann, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten.

- Besondere Augenmerke bedürfen die Schneeablagerungen entlang von Kurvenaussenseiten (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Örtlichkeit sind diese zu beseitigen.

- Verboten ist das Salzen oder Splitten in lockeren Schnee von über 5 cm.

⁴ Der Schnee wird durch die Gemeinde nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Mahden:

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen;

- eine weitere Schneeräumung verunmöglichen und

- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern würden (z.B. bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen).

3.4 Routenplan

¹ Der Routenplan dient der Organisation des Winterdienstes. Die Einteilung der Strassen erfolgt nach ihrer Verkehrsbedeutung und Versorgungsfunktion im Hinblick auf die Festlegung der zeitlichen Prioritäten der Schneeräumung und Bekämpfung der Winterglätte.

² Im Routenplan müssen die Prioritäten / Dringlichkeitsstufen 1-3 sichtbar sein.

³ Der Routenplan ist diesem Dokument als Anhang 1 beigelegt.

⁴ Der Winterdienst umfasst nicht die Offenhaltung der seitlichen Zufahrten und Zugänge zur Gemeindestrasse.

3.5 Plätze im öffentlichen Interesse

Plätze, welche im öffentlichen Interesse sind, werden im Anschluss an die ordentliche Räumung gemäss Einsatzplan geräumt. (3.Priorität)

3.6 Duldungspflicht

Die Anstösser müssen Eingriffe dulden, die sich aus den Massnahmen des Strassenunterhalts (Schneeräumung) ergeben.

3.7 Rapportwesen

¹ Der Leiter Werkdienst ist verantwortlich dafür, dass die notwendigen Rapporte und das Winterdienstjournal richtig ausgefüllt und weitergeleitet werden.

² Das Rapportwesen muss so ausgestaltet sein, dass bei Rückfragen (vor allem durch Versicherungen) auch einige Monate nach dem Winterdienst belegbar ist, ob und wie eine Strasse zu einer bestimmten Zeit unterhalten worden ist.

Es enthält mindestens:

- Datum, Witterungsverhältnisse, Aufgebotszeit, Aufgeboten durch, Beginn des Einsatzes, Ende des Einsatzes, Einsatzdauer Pikettmann
- Art des Einsatzes; Salzeinsatz, Schneeräumungseinsatz, Handarbeit, Kontrollfahrt
- Besondere Vorkommnisse

3.8 Unfallverhütung

¹ Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeiter / Beauftragten die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen zu ihrem eigenen Schutz auf den Strassenverkehr achten und die entsprechende Warnkleidung gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich) tragen.

² Bei Räum- und Streuarbeiten sind ausser der vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die vorgeschriebenen gelben Gefahrenlichter gemäss Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) in Funktion zu ersetzen.

3.9 Unfall- und Schadenmeldung Meldepflicht

- Ist ein Mitarbeiter oder Beauftragter an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt oder sind Unregelmässigkeiten vorgekommen, so ist der Werkhofleiter sofort zu benachrichtigen.
- Handelt es sich um schwere Fälle (Körperverletzungen und Tötungen von Personen, so muss die Polizei beigezogen werden. Gleichzeitig sind die Namen und Adressen allfälliger Zeugen des Ereignisses festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhergang haben wahrheitsgetreu und genau zu erfolgen.

4. Winterdienstbetrieb

4.1 Dauer des Winterdienstes

Dauer des Winterdienstes in Unterägeri: 1. November bis Mitte April.
Zwischen 20:00 Uhr und 03:00 Uhr erfolgt grundsätzlich kein Winterdienst.

4.2 Bereitstellung und Unterhalt der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

¹ Personal, Maschinen und Geräte sind rechtzeitig für den Einsatz im Winter bereitzustellen. Die jeweiligen Fahrzeugeigentümer und das winterdienstleistende Personal der Gemeinde Unterägeri sind dafür verantwortlich.

² Nach jedem Einsatz sind die Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, wenn möglich abzutauen, entsprechend den Betriebsvorschriften zu unterhalten und für den nächsten Einsatz bereitzustellen.

4.3 Pikettorganisation

¹ Die Gemeinde sorgt während der Bereitschaft für eine Pikettorganisation (3 Personen). Verantwortlich ist der Pikettchef (jeweils gemäss Einsatzplanung des Werkhofleiters).

- ² Der Pikettchef bietet die Mitarbeiter Werkhof und die externen Lohnunternehmen telefonisch und per Funk auf.
- ³ Ein Räumeeinsatz wird in der Regel bei folgenden Schneemengen als erforderlich erachtet:
- Geh- und Fusswege: mittlere Höhe ca. 8 bis 10 cm
 - Strassen: mittlere Höhe ca. 8 bis 10 cm
- Wann mit den Räumarbeiten begonnen wird, wird situativ entschieden. Die Schneefallmengen können zur gleichen Beobachtungszeit im Dorfzentrum, Gubelseitig oder Rossberg-Wildspitzseitig stark schwanken.
- Wenn bei anhaltendem Schneefall dieses Mass noch nicht erreicht ist (ev. erst 3 cm), tritt die Schneeräumung trotzdem in Einsatz.
- 4.4 Betriebsbereitschaft Winterdienstfahrzeuge
 Winterräder montiert, Orangeblinker und sämtliche notwendigen Vorbereitungsarbeiten gemacht, inklusive Funktionskontrollen. Salzstreuer auf Funktion überprüft, ebenso das Pfadschild.
- 4.5 Bereitschaft Strassen / Wege
- ¹ Eine Bereitschaft öffentlicher und privaten Strassen rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln in der Gemeinde Unterägeri nicht gewährleistet werden. In der Schweiz ist eine 24-stündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassennetz gesetzlich vorgeschrieben.
- ² Um den Winterdienst möglichst umweltfreundlich und wirtschaftlich auszuführen und die damit verbundenen Immissionen gering zu halten, wird er auf allen Gemeindestrassen, Gehwegen und Plätzen ab 20:00 Uhr auf das Allernotwendigste beschränkt.
- ³ Die Gemeindestrassen der 1. Priorität sind ab ca. 07:00 Uhr betriebsbereit. Auf Strecken mit öffentlichem Verkehr gilt die Beschränkung zwischen dem letzten und dem ersten regulären Kurs gemäss geltendem ÖV-Angebot.
- ⁴ Schneepfähle schlagen:
 Hydranten mit blauen Pfählen gekennzeichnet. Der Verlauf von Strassen ist mit orangen Pfählen markiert. Das Vorhandensein der Pfähle ist laufend zu kontrollieren und wenn nötig, sind sie neu zu setzen.
- ⁵ Schneefangplanen
 An Gemeindestrassen oder Gehwegen an exponierten Lagen, welche nicht regelmässig gepfadet werden und wo erfahrungsgemäss unverhältnismässige Schneeverwehungen entstehen, werden durch die Gemeinde Schneefangplanen montiert.
- 4.6 Voraussetzung für Einsätze
 Eintreten gefährlicher Verhältnisse aufgrund der Wettervorhersage, eigener Beobachtungen, Meldungen von anderen Dienststellen, Feststellung an Messgeräten usw.
- Bildung von Winterglätte infolge:
- Kälteeinbrüchen bei nassen Strassen und besonders auf unterkühlten Brücken
 - Niederschlag (Regen, Raureif, Eisregen, Schneefall) bei Frosttemperatur
 - Gefrieren, festfahren oder festtreten von Schnee

- Regen auf gefrorenem, festgetretenem Schnee
- Neuschnee
- Beginnender Schneefall
- Tauwetter
- Gewährleistung des Wasserabflusses (Strassensammler freilegen)

4.7 Schnee von Privatgrund

- ¹ Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, usw.) wiederrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzliche Räumungsarbeiten notwendig sind, so wird der Mehraufwand im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümer/innen verrechnet.
- ² Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemahden sind von den betroffenen Grundstückeigentümern selber und auf eigene Kosten zu entfernen.

5. Richtlinien für Privatstrassen und Private Anlagen

5.1 Schneeräumung

- ¹ Grundsätzlich sind Privatstrassen und private Anlagen durch deren Eigentümer oder deren beauftragte Drittunternehmungen zu räumen. Der Winterdienst an den privaten Strassen wird seitens der Gemeinde freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen, wenn:
 - die Strasse in der Bauzone liegt;
 - in gutem Zustand ist;
 - nicht übermässig steil ist;
 - ein öffentliches Interesse besteht (z.B. Gewerbe oder die Strasse zumindest eine ungeordnete Bedeutung aufweist mit mehreren Liegenschaften an der Strasse);
 - diese, wo notwendig mit Schneezeichen gekennzeichnet sind;
 - am Ende eine Wendemöglichkeit besteht und die Lichtraumprofile eingehalten werden;
 - der Strassenbelag für Winterdienstfahrzeuge ausreichend dimensioniert sind.
- ² Der Winterdienst der Gemeinde Unterägeri wird gemäss Routenplan ausgeführt. Auf dem Routenplan sind sämtliche Privatstrassen usw. gekennzeichnet, welche durch die Gemeinde geräumt werden. Sie sind nach Prioritäten eingestuft. (i.d.R. 3 Priorität)
- ³ Schlecht unterhaltende Privat- und Nebenstrassen können von der Gemeinde Unterägeri vom Winterdienst ausgeschlossen werden, wenn die Gefahr besteht, dass das Bauwerk durch Schneeräumungsarbeiten beschädigt werden kann (Belag, Schächte, Rinnen, Randabschlüsse usw.).
- ⁴ Es werden nur maschinelle Arbeiten ausgeführt. Handarbeiten müssen durch den Grundeigentümer ausgeführt werden.
- ⁵ Der Schnee wird in der Regel nicht gefräst und Abtransportiert.
- ⁶ Sind Privatstrassen oder Zufahrten mit abgestellten Fahrzeugen verstellt, wird die Schneeräumung ausgesetzt.

5.2 Salzeinsatz auf Privatstrassen

Die Gemeinde Unterägeri streut grundsätzlich kein Salz auf privaten Strassen.

6. Pflichten der Grundeigentümer

Um den reibungslosen Winterdienst zu garantieren, ist die Gemeinde Unterträgeri auf das Verständnis und die Rücksicht der Einwohner angewiesen.

- 6.1 Sträucher und Bäume
Das Zurückschneiden der Sträucher und Bäume gemäss den gesetzlichen Vorgaben ist Sache der Grundeigentümer.
- 6.2 Parkierte Fahrzeuge
 - ¹ Ist die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind und am Schluss vom Einsatz.
 - ² Durch Schneemahden behinderte oder eingeschlossene parkierte Fahrzeuge müssen von Fahrzeughaltern selbst und auf eigene Kosten freigeschaufelt werden.
- 6.3 Unterhalt der Zufahrten und Plätze
Um Beschädigungen an Maschinen und Geräten der Gemeinde beim Winterdienst zu vermeiden, sind die Zufahrten und Plätze durch die Grundeigentümer gut zu unterhalten.

7. Haftung

- 7.1 Haftung der Gemeinde
Die Gemeinde Unterträgeri haftet nur für Schäden, welche durch eigenes Verschulden entstanden sind.
- 7.2 Ablehnung der Haftung gegenüber Dritten
Die Gemeinde haftet in keinem Fall für Schäden, die durch den ordnungsgemässen Schneeräumungs- und Streusalzeinsatz an Bauwerken, Strassen, Schiebern, Schächten, Rinnen, Einzäunungen, abgestellten Fahrzeugen, Bepflanzungen usw. entstehen können. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden.
- 7.3 Haftung auf Privatgrund
 - ¹ Die Gemeinde haftet in keinem Fall für Schäden, die durch den ordnungsgemässen Schneeräumungs- und Streusalzeinsatz an einem schlecht unterhaltenen oder mangelhaft erstellten Bauwerk, Strassen, Bepflanzungen, Einzäunungen oder Schäden durch Spikes, Ketten auf Vorplätzen entstehen können. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden.
 - ² Eine allfällige Beweispflicht liegt beim jeweiligen Eigentümer.

8. Schlussbestimmungen

- Inkraftsetzung
 - ¹ Das Betriebskonzept Winterdienst tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Es wird erstmals für die Wintersaison 2020/2021 angewendet und gilt bis zu deren Aufhebung.
 - ² Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien werden alle vorherigen Bestimmungen aufgehoben.

- ³ Allfällige Änderungen oder die Aufhebung dieser Bestimmungen bedingen einen Entscheid des Gemeinderats.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates Unterägeri am 15. Mai 2020.

Der Gemeindepräsident:



Josef Ribary

Der Gemeindeschreiber



Peter Lüönd

Beilagen:

- Routenplan

Pflügerroute



Salzroute

